

Autobahndirektion Nordbayern
BAB A6 Abschnitt 260/ Station 5,104 bis Abschnitt 280 / Station 0,121

Unterlage 19.1.3

Bundesautobahn A 6 Heilbronn - Nürnberg
östlich Triebendorf bis AS Schwabach-West
6-streifiger Ausbau von Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700

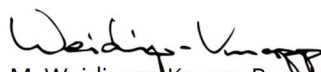
PROJIS-Nr.: 0900020250

FESTSTELLUNGSENTWURF

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

(saP)

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern


M. Weidinger-Knapp, Bauberrätin
Nürnberg, den 20.12.2018

Bearbeitung M. Voit, Landschaftsarchitekt ByAK
S. Grüneberger, Dipl.-Ing. (FH)
J. Franke, B.Eng. Landschaftsarchitektur



T +49 (0)911 94603 0
F +49 (0)911 94603 10
E info@wgf-nuernberg.de

Projekt-Nr. L16/48
Datum Dezember 2018

WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten
GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

In Zusammenarbeit mit

Büro **ANUVA**, Nürnberg: Kartierungen Habitatstrukturen, Käfer, Amphibien, Fledermäuse, Vögel
Büro **IVL**, Helmhofen (Herr Dipl. Biol. Peter Leupold): Kartierungen Zauneidechsen, Haselmäuse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
Anlass und Aufgabenstellung	3
Datengrundlagen	3
Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens.....	5
Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	5
Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	7
3.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)	7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
Säugetiere.....	10
Reptilien.....	14
Amphibien.....	18
Libellen	18
Käfer	18
Tagfalter	18
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	28

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1:	Schutzstatus Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten	11
Tab. 2:	Schutzstatus Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	20
Tab. 3:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierart des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie – Zauneidechse.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern plant den 6-streifigen Ausbau der A6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt östlich der Ortschaft Triebendorf bis zur Anschlussstelle Schwabach-West. In diesem Zusammenhang werden alle Straßenunter- und -überführungen erneuert. Ferner ist im Dechenwald südlich Gaulnhofen eine Grünbrücke mit 50 m nutzbarer Breite geplant. Zur Entwässerung werden mehrere Absetz- und Regenrückhaltebecken neu errichtet. In Teilbereichen sind Lärmschutzmaßnahmen geplant. Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem Textteil zum LBP (Unterlage 19.1.1) zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Datengrundlagen

Die vorliegende saP basiert auf der Auswertung folgender Unterlagen / Untersuchungen:

- Grundlagenwerke / Fachliteratur
- FIS-Natur online
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Faunistische Kartierungen zu den saP-relevanten Artengruppen Käfer, Amphibien, Fledermäuse und Vögel (Büro ANUVA, Durchführung im Jahr 2017)
 - Erfassung von **Habitatstrukturen** (Höhlen- und Habitatbäume); 3 Begehungen (13.03., 23.03., 24.03.2017)
 - Erfassung xylobionte **Käfer**; Laubbäume mit Mulmhöhlen, Eichentotholz und. Saftbäume, 2 Begehungen (14.03., 17.03.2017)
 - Erfassung **Amphibien**; 5 Begehungen (04.04., 30.04., 13.05., 25.05., 13.06.2017)
 - Erfassung **Fledermäuse**:
Horchboxen an 5 Unterführungen (jeweils 2 Horchboxen im Norden und Süden je Unterführung), je Unterführung eine einwöchige Aufnahmephase
6 Transektbegehungen (12.06., 22.06., 03.07., 27.07., 06.08., 13.08.2017) im direkten Umfeld der Unterführungen
entlang des Autobahnabschnitts (1. Transekt 26.06., 2. Transekt 16.08., 3. Transekt 26.09., 4. Transekt 29.09.2017)
- Revierkartierung **Brutvögel**:
Erfassung Horste; Anfang Februar bis vor dem ersten Laubaustrieb 2017
Erfassung tagaktiver Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste, 8 Begehungen:
1. Begehung Waldflächen I: 06.03., 07.03., 08.03., 12.03.2017
2. Begehung Waldflächen II / Offenland I: 28.03., 29.03., 31.03., 08.04.2017
3. Begehung Waldflächen III / Offenland II: 20.04., 23.04., 24.04., 25.04.2017

4. Begehung Offenland III: 28.04., 29.04., 30.04.2017
 5. Begehung Waldflächen IV / Offenland IV: 07.05., 10.05., 12.05., 13.05.2017
 6. Begehung Waldflächen V / Offenland V: 24.05., 27.05., 28.05., 29.05., 04.06.2017
 7. Begehung Offenland VI: 07.6., 09.6., 10.06.2017
 8. Begehung Offenland VII: 26.06., 28.06., 30.06., 05.07.2017
- Erfassung Eulen, 3 Begehungen:
1. Begehung: 12.02. und 13.02.2017
 2. Begehung: 01.03., 02.03., 03.03.2017
 3. Begehung: 03.04. und 04.04.2017
- Erfassung Rebhuhn, 2 Begehungen:
1. Begehung: 14.03.2017
 2. Begehung: 28.03.2017
- Faunistische Kartierungen zu den saP-relevanten Artengruppen Zauneidechsen und Haselmäuse (Büro IVL, Durchführung im Jahr 2016)
 - Erfassung **Reptilien** (Zauneidechse); 4 Begehungen (11.08., 14.08., 07./09.09., 13.09.2016)
 - Erfassung **Haselmaus**, Ausbringen und Kontrolle von insgesamt 124 Haselmauskobel; 2 Begehungen (18.10.2017 zur Kontrolle, Demontage Mitte Februar 2018)
 - saP aus Vorentwurf, Stand: 25.09.2014

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Bauzeitliche, vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Böden und Vegetationsbeständen durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung im Eingriffsbereich
- Bauzeitliche Gefahr der Tötung von Tieren
- Bauzeitliche Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte
- Bauzeitliche, vorübergehende Benachbarungs- / Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen durch Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderung, Überbauung, Versiegelung)
- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas)
- Dauerhafte Neu-Versiegelung von Böden
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, Bodenwasserhaushalt) durch Überbauung.
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte
- Verbesserung Lebensraumverbund für Großsäuger und weitere Tierarten durch Grünbrücke

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verlagerung von Lärm, optischen Störreizen und Schadstoffimmissionen nach Süden
- Verminderung der Zerschneidungs- und Trenneffekte für Großsäuger und weitere Tierarten durch Grünbrücke „Dechenwald“
- Verringerung von verkehrsbedingtem Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser infolge Absetz- und Regenrückhaltebecken

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Rahmen der Eingriffsminimierung z. T. deutlich reduzierten Breiten des Baufeldes dienen auch dazu artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden oder zu mindern.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

▪ **1.1 V Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen:**

Um Verbotstatbestände für die Vögel während der Brutzeit zu vermeiden, erfolgen Holzungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Um Verbotstatbestände für höhlenbrütende Fledermausarten zu vermeiden, erfolgt die Holzung potenzieller Quartierbäume mit geeigneten Höhlen und Spalten nur Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Oktober. Dabei werden die potenziellen Quartierbäume durch Fixieren langsam umgelegt. Die abgelegten Stämme bleiben mindestens eine Nacht liegen, so dass evtl. in den Baumhöhlen vorkommende Fledermäuse entweichen können.

▪ **1.2 V Biotopschutzzaun:**

Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden und durch das Baugeschehen gefährdeten ökologisch wertvollen Vegetationsbestände werden benachbarte Flächen durch das Errichten und Vorhalten von Biotopschutzzäunen geschützt. Der Abbau erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme.

▪ **2.1 V Fledermaus-Schutzmaßnahmen:**

Die Unterführungen werden auch bauzeitlich immer so weit offen gehalten, dass Fledermäuse diese zum Unterfliegen der Autobahn weiterhin nutzen können.

▪ **2.2 V Zauneidechsen-Schutzmaßnahmen:**

Um die Tötung von Zauneidechsen vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden die Tiere vor Beginn der Erdarbeiten im Baufeld abgefangen und in die vorbereiteten Lebensraumstrukturen (s. Maßnahme 5 A FCS) gebracht.

Bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Situation für einzelnen Arten/ Artengruppen werden diese besonderen Vorkehrungen bei Bedarf unter „Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich“ artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Mit dem Ausbau der A 6 werden vorhandene potenzielle Quartierbäume für höhlenbrütende Fledermaus- und Vogelarten geholt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird folgende Maßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt, um die Beeinträchtigung der lokalen Populationen höhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten zu vermeiden:

4 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel:

Vor der Holzung des Baufeldes wird die Habitatqualität in den umliegenden Waldflächen optimiert. Es werden 20 geeignete Bäume aus der Nutzung genommen und auf der Südseite freigestellt, um eine verbesserte Anflugsituation für den Schwarzspecht herzustellen. Zudem werden 6 Fledermauskästen/ Nistkästen aufgehängt und 6 Baumhöhlen gebohrt.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)

Mit dem Ausbau der A 6 werden vorhandene Habitate der Zauneidechse bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. dauerhaft überbaut. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, favorable conservation status) sollen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Zauneidechse und der potenziell betroffenen Schlingnatter vermeiden.

5 A FCS Ersatzlebensraum für Zauneidechsen „Im Irrlbach“:

Durch Einbringen von Totholz sowie Anlage von Sand- und Steinschüttungen auf einer bestehenden Ausgleichsfläche werden vorgezogenen Lebensraumstrukturen für Reptilien geschaffen. Die an der Strecke abgefangenen Tiere werden in diese Fläche gebracht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Baubereich sind nach erfolgter Bestandskartierung keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden und aufgrund der Standortverhältnisse auch nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Kollisionsrisiko

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 6 gehört für die lokalen Populationen der Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben (6-streifiger Ausbau) nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst also in Bezug auf diesen Aspekt des kollisionsbedingten Tötungsverbots keinen Verbotstatbestand aus.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Auswertung der ASK-Daten im Umkreis von 2 km zeigt im Untersuchungsgebiet keine Nachweise von Fledermauswochenstuben.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurde an fünf Unterführungsbauwerken (UF) der Autobahn A 6 jeweils eine einwöchige Aufnahmeperiode von Fledermausrufen durchgeführt. Bei den Unterführungen wurden jeweils auf beiden Seiten (Nord und Süd) sog. Horchboxen stationär installiert:

- UF Flurweg am Lanzenbach (Abschnittsbeginn)
- UF GVS Gaulnhofen – Kitschendorf
- UF GVS Dechendorf – Albersreuth
- UF GVS Volkersgau – Kammerstein
- UF GVS Oberreichenbach – Schattenhof (östl. RA Kammersteiner Land)

Zusätzlich wurden im Umfeld der Unterführungen 6 Transsektbegehungen durchgeführt.

- Ergebnisse der Horchboxen:

An den Horchboxen konnte eine relativ hohe Aktivität von Fledermäusen aufgezeichnet werden. Unterführungen werden von Fledermäusen bekanntermaßen auch gerne als Querungsbauwerke zum Unterfliegen genutzt. An den nördlichen Standorten der Horchboxen 3 (UF GVS Dechendorf – Albersreuth) und 5 (UF GVS Oberreichenbach – Schattenhof) ist die Zwergfledermaus mit 80 – 90 % der Aufnahmen die am häufigsten aufgezeichnete Art. Da sie zu den gebäudebewohnenden Arten zählt ist eine potenzielle Nutzung der beiden Unterführungsbauwerke als Quartier nicht auszuschließen.

- Ergebnisse der Transsektbegehungen:

Bei den beidseitigen Transsektbegehungen entlang der Autobahn im Umfeld der Unterführungen konnte eine hohe Aktivität von Fledermäusen aufgezeichnet werden. Dem gesamten Untersuchungsgebiet wird eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zugewiesen. Mit 80 % der Nachweise ist die Zwergfledermaus die häufigste Art an allen Transsekten.

Die zu prüfenden Fledermausarten wurden in u. g. Gilden zusammengefasst.

Schutzstatus Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen
überwiegend Gebäude / Bauwerke bewohnende Fledermausarten					
Braunes Langohr /	<i>Plecotus auritus /</i>	V	*	g	potenziell
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u	potenziell
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	g	potenziell
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	u	Nachweis
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?	Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	Nachweis
überwiegend Baumhöhlen / Wald bewohnende Fledermausarten					
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	u	Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g	Nachweis
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	potenziell
Kleine Bartfledermaus /	<i>Myotis mystacinus /</i>	*	*	g	Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	u	potenziell
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	u	Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	Nachweis

- Fett** Sichere Nachweise sind fett dargestellt
- RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹ und
- RL BY** Rote Liste Bayern
 gem. LfU 2016²
- 0 Ausgestorben oder verschollen
 - 1 Vom Aussterben bedroht
 - 2 Stark gefährdet
 - 3 Gefährdet
 - G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 - R Extrem selten
 - V Vorwarnliste
 - D Daten unzureichend
 - * Ungefährdet
 - ◆ Nicht bewertet (meist Neozoen)
 - Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)
- EHZ** Erhaltungszustand
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g günstig
 - u ungünstig - unzureichend
 - s ungünstig - schlecht
 - ? unbekannt

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Überwiegend Gebäude / Bauwerke bewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, **Graues Langohr** - *Plecotus austriacus*, **Breitflügel-Fledermaus** - *Eptesicus serotinus*, **Großes Mausohr** - *Myotis myotis*, **Mückenfledermaus** - *Pipistrellus pygmaeus*, **Zweifarb-Fledermaus** - *Vespertilio murinus*, **Zwergfledermaus** - *Pipistrellus pipistrellus*

Rote-Liste Status, EHZ und Nachweise: s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden/Bauwerken, einzelne Arten vereinzelt auch mal in Baumhöhlen und –Spalten. Jagdhabitats liegen in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten sowie im Wald. Waldränder werden von diesen Arten gerne als Leitstrukturen und Jagdhabitats genutzt.

Lokale Population:

Konkrete Quartiere für Gebäude bewohnende Arten sind im UG nicht bekannt. Die Unterführungen werden zur Querung der Autobahn genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

- hervorragend (Zwergfledermaus)
- gut (Braunes Langohr)
- mittel – schlecht (Graues Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus)
- unbekannt (Zweifarb-Fledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist eine Nutzung der Unterführungen für Übertagungsquartiere nicht erkennbar. Hohlräume für Massenquartiere sind ohnehin nicht vorhanden.

Das Ausbauprojekt beeinträchtigt nicht die ökologische Funktion von Lebensstätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang .

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die bauzeitliche Verlärmung benachbarter Jagdhabitats der o.g. Arten ist zeitlich begrenzt und insgesamt unerheblich.

Bauzeitlich werden die Unterführungen soweit offen gehalten, dass sie von den Fledermäusen zum Unterfliegen der Autobahn genutzt werden können.

Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist eine Nutzung der Unterführungen für Übertagungsquartiere nicht erkennbar. Hohlräume für Massenquartiere sind ohnehin nicht vorhanden. Ein Tötungsrisiko ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Überwiegend Bäume und Wald bewohnende Fledermäuse

Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, **Fransenfledermaus** - *Myotis nattereri*, **Kleinabendsegler** - *Nyctalus leisleri*, **Kleine Bartfledermaus** - *Myotis mystacinus*, **Mopsfledermaus** - *Barbastella barbastellus*, **Nordfledermaus** - *Eptesicus nilsonii*, **Rauhautfledermaus** - *Pipistrellus nathusii*, **Wasserfledermaus** - *Myotis daubentoni*

Rote-Liste Status, EHZ und Nachweise: s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum überwiegend in Waldgebieten, ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen und –spalten. Die Arten jagen oft an Gehölzstrukturen in der Landschaft und auch in dörflicher Umgebung. Waldränder werden gerne als Leitstrukturen und Jagdhabitats genutzt.

Lokale Population:

Konkrete Quartiere der sog. Waldfledermäuse sind im UG nicht bekannt. Im unmittelbaren Eingriffsraum befinden sich potenzielle Quartierbäume (Spechthöhlen) in einer Häufigkeit wie im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Unterführungen werden zur Querung der Autobahn genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

- hervorragend
 gut (Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)
 mittel – schlecht (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Nordfledermaus)
 unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch das Ausbauvorhaben werden ca. 12 Bäume mit Höhlen und Spalten geholt. Die im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen Waldbäume bieten nur eine geringe Anzahl an natürlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 4 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die Bauarbeiten beeinträchtigen nach Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Fledermausarten nur temporär. Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Bei der Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen und –spalten ist eine Verletzung/ Tötung von Fledermäusen nicht ganz ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1.1 V: Fledermausschutzmaßnahme/ fixiertes Umlegen und zeitlich beschränkte Holzung von potenziellen Quartierbäumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus

Die Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet erscheinen zwar grundsätzlich für die Haselmaus geeignet. Das Untersuchungsgebiet hat Anschluss an größere, zusammenhängende Waldgebiete. Die an der A6 vorkommenden Gehölze (auch Autobahnbegleitgehölze) und Waldränder weisen einen hohen Anteil an Nahrungssträuchern (überwiegend Kreuzdorn, Schlehe und Liguster) auf.

Kontrolluntersuchungen mit Haselmauskästen und Nestsuchen im gesamten Planungsabschnitt erbrachten jedoch keinen Nachweis von Haselmäusen. Auch in den benachbarten Abschnitten der A 6 wurden bei vergleichbaren Untersuchungen keine Haselmäuse nachgewiesen. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere

Weitere artenschutzrechtlich relevante **Säugetiere** fehlen im Wirkraum bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Reptilien

Entlang der Autobahn wurden 10 Habitate mit potenzieller Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen untersucht. Dabei handelt es sich um überwiegend südexponierte Flächen nördlich und südlich der Autobahn, die als Brache- und Ruderalflächen mit teilweisen Gebüschern ausgeprägt sind.

Insgesamt wurden auf 7 von 10 Flächen Zauneidechsen beobachtet.

Probefläche	Zauneidechsen-Funde (max. an einem Tag erfolgte Nachweise)
02	1 juvenil
03	1 adult weiblich
04	2 juvenil
05	3 adult weiblich, 3 juvenil
07	1 juvenil, 1 subadult
08	1 adult weiblich, 1 adult männlich, 3 juvenil
10	1 juvenil

Weitere artenschutzrechtlich relevante Kriechtierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitats wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Die nachgewiesenen Zauneidechsen auf den Probeflächen werden in Zusammenhang mit den Vorkommen in den an die Autobahn angrenzenden potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen als lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch das Ausbauvorhaben werden Lebensräume der Zauneidechse teils bauzeitlich, teils dauerhaft beansprucht. An das Baufeld angrenzende Zauneidechsenlebensräume sind durch das Ausbauvorhaben zunächst gefährdet.

Nach Bauende werden in den Bereichen der rückgebauten Autobahn auf der Nordseite durch die Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren auf sandigen, nährstoffarmen Standorten sowie durch Einbringen von Sand-/Steinschüttungen und Totholz neue für die Zauneidechse geeignete Lebensraumstrukturen entstehen. Da diese Maßnahmen erst nach Bauende wirksam werden, sind nicht geeignet, das Schädigungsverbot zu vermeiden..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1.2 V Biotopschutzzaun**

~~CEF-Maßnahmen erforderlich~~: Hinweis: CEF-Maßnahmen am Rande des Baufeldes können aufgrund der insgesamt zwar geringen, aber über die gesamte Abschnittslänge diffus verbreiteten Vorkommen und aufgrund des Fehlens geeigneter Flächen nicht realisiert werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Zauneidechsenlebensräumen ist zeitlich begrenzt, wobei insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Insbesondere mit der Baufeldfreimachung ist zunächst die Gefahr gegeben, dass vorkommende Zauneidechsen/ Eier getötet/ zerstört werden könnten, da Zauneidechsen kein zielgerichtetes Fluchtverhalten aufweisen und somit ein Ausweichen in Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs nur sehr beschränkt zu erwarten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **2.2 V: Zauneidechsen-Schutzmaßnahmen (Abfangen/ Umsiedeln)**

Trotz des geplanten Abfangs und des Umsiedlens der Tiere vor Baubeginn, muss davon ausgegangen werden, dass eine die „Bagatellgrenze“ überschreitende Anzahl von Zauneidechsen im Baufeld verbleiben.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Das Ausbauvorhaben erfüllt zumindest bauzeitig das Schädigungsverbot für Zauneidechsenlebensstätten und auch der Tötungsstatbestand kann nicht ganz vermieden werden. Als Kompensationsmaßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes werden auf der Ausgleichsfläche 5 FCS im räumlichen Kontext Zauneidechsenhabitate angelegt. Auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Populationen bleibt der günstige Erhaltungszustand trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Eine Wiederbesiedelung der zauneidechengerecht gestalteten neuen Böschungen und Autobahnnebenflächen darf angenommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - 5 A FCS: Optimieren eines Ersatzlebensraums für Reptilien

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an "Grenzlinsenstrukturen". Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere (z. B. Zauneidechsen) vorhanden sein.

Lokale Population:

Im Zuge der Kartierungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Die ermittelten Lebensräume der Zauneidechse sind potenzielle Habitate auch für die Schlingnatter.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch das Ausbauvorhaben werden Lebensräume der Zauneidechse, und damit auch der Schlingnatter, teils bauzeitlich, teils dauerhaft beansprucht. Auch wenn die Schlingnatter im Rahmen der Reptilienuntersuchungen nicht nachgewiesen ist, werden nach Bauende des überwiegenden einseitig nach Süden gerichteten Ausbaus insbesondere auf der Nordseite, in den Bereichen der Rückbauflächen neue Lebensräume entstehen, die auch für die Schlingnatter geeignet sind.

Die benachbart zum Baufeld angrenzenden für die Schlingnatter geeigneten Lebensräume sind durch das Ausbauvorhaben zunächst gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V Biotopschutzzaun

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Schlingnatterlebensräumen ist zeitlich begrenzt, wobei insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch das Fehlen der Art im UG, ist der Verbotstatbestand der Tötung/ Verletzung nicht zu besorgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Amphibien

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet wurde durch Zufallsfund die Gelbbauchunke nachgewiesen. Ein Nachweis im Untersuchungsgebiet gelang nicht, geeignete Strukturen für die Art sind auch nicht vorhanden. Die Entstehung von temporären Pfützen/Kleinstgewässern in der Bauphase könnte der Gelbbauchunke zur Nutzung als Laichplatz dienen. In diesem Fall überwiegt die positive Auswirkung auf die Population das Risiko der Tötung von Einzelindividuen.

Alle weiteren zu prüfenden Amphibien-Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Kollisionsrisiko

An der bestehenden, vielbefahrenen A 6 gehört für die lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf den Aspekt des kollisionsbedingten Tötungsverbot von Vögeln durch Kollision also keinen Verbotstatbestand aus.

Bei einzelnen weit verbreiteten Brutvogelarten, sog. „Allerweltsarten“ (**Buntspecht, Star, Grauschnäpper, Stieglitz, Reiherente, Zwergtaucher, Haussperling**) wird die Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst

werden und keine Änderung des Erhaltungszustandes entsteht. Diese Arten werden daher in der saP nicht weiter diskutiert.

Zudem konnten im Untersuchungsgebiet Rast- und Zugvögel im Durchzug (Wiesenpieper und Wiesenweihe) sowie einzelne Nahrungsgäste im Nahrungsflug (**Eisvogel, Graureiher, Habicht, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Hohлтаube, Wanderfalke**) beobachtet werden. Bei diesen Arten besteht keine Gefahr, Verbots-tatbestände auszulösen. Diese Arten werden daher in der saP ebenfalls nicht weiter diskutiert.

Schutzstatus Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen
Arten der offenen Feldflur					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Nachweis
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	s	Nachweis
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	u	Nachweis
Baum- und Höhlenbrüter					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Nachweis
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	u	Nachweis
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	u	Nachweis
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g	Nachweis
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	g	Nachweis
Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s	Nachweis
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s	Nachweis
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g	Nachweis
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?	Nachweis
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	Nachweis
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g	Nachweis
Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete					
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	g	Nachweis
Greifvögel					
Mäusebussard	<i>Bufo bufo</i>	*	*	g	Nachweis
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	g	Nachweis
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g	Nachweis
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	g	Nachweis
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	V	g	Nachweis

Legende s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Arten der offenen Feldflur		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	S
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	U

Die Feldlerche ist ein in Bayern häufiger und nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur und brütet vor allem auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen.

Die Heidelerche bevorzugt wärmebegünstigte, halboffene Landschaften. Durch menschliche Nutzung offen gehaltene Flächen wie Abbaugelände, Brandflächen, Weinberge oder Truppenübungsplätze werden ebenfalls besiedelt.

Wiesenschafstelzen besiedeln extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:
 Es konnten mehrere Reviere der Feldlerche auf umliegenden Acker- und Bracheflächen sowie Feldrainen festgestellt werden. Nördlich der A6 befinden sich Brutreviere in mind. 100 m Abstand zu bestehenden Zufahrten. Bei ca. km 770,6 befindet sich südlich in mind. 300 m Abstand zur neuen Fahrbahn ein Revier der Heidelerche. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich der A6 konnten Nachweise der Wiesenschafstelze in mind. 150 – 300 m Abstand zur neuen Fahrbahn erbracht werden. Die Nachweise im Umfeld des UG bilden die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) Wiesenschafstelze mittel – schlecht (C) Feldlerche, Heidelerche

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch den Ausbau der A 6 werden keine Brutplätze bau- oder anlagebedingt überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Durch das geringfügige verschieben der neuen Autobahnachse um 10 – 20 m befinden sind die Brutreviere nach wie vor in relativ großer Entfernung von 250 – 400 m (Feldlerche), 300 m (Heidelerche) und 150 - 300 m (Wiesenschafstelze) von der Autobahn entfernt. Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigung der Feldbrüter-Lebensräume bzw. der Gewöhnung der Tiere ist eine anlagebedingte Störung der Arten nicht zu erwarten. Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch das Ausbauprojekt wird das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baum- und Höhlenbrüter		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	u
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	g

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Status im UG: Brutvogel

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig (Feldsperling, Trauerschnäpper, Waldkauz) ungünstig – unzureichend (Grünspecht)
 ungünstig – schlecht

Der Feldsperling brütet in Baumhöhlen oder –nischen und auch künstlichen Nisthöhlen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Ebenfalls weit verbreitet im Siedlungsbereich der Ortschaften.

Typische Lebensräume des Grünspechts umfassen lichte Wälder, Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland und extensiv genutzte Offenlandflächen mit Ameisenvorkommen als wichtige Nahrungselemente des Grünspechtes.

Der Trauerschnäpper brütet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend in Laub- und Mischwäldern in Baumhöhlen, z. B. in alten Spechthöhlen, nimmt aber auch Nistkästen gut an.

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Die Brut erfolgt meist in Baumhöhlen.

Lokale Population:
 Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokalen Populationen.
 Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) Feldsperling gut (B) Grünspecht, Trauerschnäpper mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten
 Durch das Ausbauvorhaben werden ca. 12 Bäume mit Höhlen und Spalten geholt. Die im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen Waldbäume bieten nur eine geringe Anzahl an natürlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **4 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel**

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots
 Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Reviere der Arten ist zeitlich begrenzt, wobei insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots
 Durch das Ausbauvorhaben wird das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Durch die Holzungen im Baufeld könnte es zunächst zu Tötungstatbeständen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **1.1 V: Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft

		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g

Der Baumpieper brütet in lichten Wäldern, Rodungsbereichen und locker bestandenen Waldrändern. Wichtig sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschichten und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen und Anpflanzungen von Jungfichten und auch am Rand von Ortschaften.

Die Goldammer gilt als häufiger Brutvogel der offenen Landschaft. Ihr Lebensraum setzt sich aus Wiesen und Äckern, die mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen reich durchsetzt sind zusammen. Sie besiedelt jedoch auch Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und Straßenanpflanzungen. Die Klappergrasmücke ist ein typischer Heckenbrüter, brütet auch in Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten Büschen, Feldhecken und Feldgehölzen, Buschreihen in Siedlungsflächen oder in offener Kulturlandschaft. Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet, er findet offenbar zumindest in allen Großlandschaften Wirtsarten wie Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Der Neuntöter brütet in offener und halboffener Landschaft in sonnigen Lagen, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind und die Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose beinhalten.

Lokale Population:

Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck
 gut (B) Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Ausbaurvorhaben werden zwar Brutreviere in Teilen überbaut (1 Brutrevier Baumpieper, 4 Brutreviere Goldammer, 4 Brutreviere Grauschnäpper, 1 Brutrevier Klappergrasmücke) bzw. bauzeitlich beansprucht (4 Brutreviere Goldammer, 1 Brutrevier Neuntöter), jedoch sind im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen und Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Außerdem werden durch den Rückbau auf der Nordseite halboffene Gras-/Krautfluren, Heckenstrukturen und Waldrandsituationen entstehen, von denen die o.g. Arten profitieren können. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Reviere der Arten, die zudem eine gewisse Lärmtoleranz entwickelt haben, ist zeitlich begrenzt, so dass insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch das Ausbaurvorhaben wird das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Durch die Holzungen im Baufeld könnte es zunächst zu Tötungstatbeständen kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft

		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g

Greifvögel

		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Mäusebussard	<i>Bufo bufo</i>	*	*	g
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	V	g

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet und sitzt auch auf Ansetzwarten an Straßenrändern. I.d.R. jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt. Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitate genutzt werden. Überwiegend sind dies Fichtenforste, seltener auch in Misch- oder Laubwäldern. Turmfalken brüten in Siedlungen (Kirchtürme, hohe Gebäude, ...) und in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder kurzer Vegetation, wie Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker und Brachflächen. Der Wespenbussard hat seine Verbreitungsschwerpunkte in den sommerwarmen niederschlagsarmen Gebieten. Abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten (unterholzarme Laub- und Mischwälder, aber auch Gebiete großer Nadelwälder). Eine wichtige Voraussetzung ist das Vorkommen von Wespenlarven aus Bodennestern als entsprechendes Nahrungsangebot. Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd benötigt sie die offene und halboffene Kulturlandschaften mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Im UG weit außerhalb des Baufelds wurden sechs Reviere des Mäusebussards festgestellt, davon drei besetzte Horste. Von Sperber und Turmfalke konnten weitere Brutreviere in den umliegenden Waldflächen sowie Nahrungsflüge nachgewiesen werden. Ein Brutrevier des Wespenbussards konnte nicht eindeutig festgestellt werden, jedoch deuteten wiederholte Flugbeobachtungen auf ein Brutrevier im UG hin. Ein Revier der Waldohreule konnte östlich des UG am Rand einer Waldlichtung dokumentiert werden. Die Brutbestände der Arten im Gesamttraum werden als lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule
 gut (B) Wespenbussard
 mittel – schlecht (C)
 unbekannt Sperber

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch den Ausbau der A 6 werden keine Brutplätze der o.g. Arten bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Reviere der Arten mit insgesamt eher geringer Lärmempfindlichkeit, die zudem eine gewisse Lärmtoleranz entwickelt haben, ist zeitlich begrenzt, so dass insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft		RL D 2009	RL By 2016	EHZ kbR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g

CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots
 Durch das Ausbauvorhaben wird das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.
 Durch die Holzungen im Baufeld könnte es zunächst zu Tötungstatbeständen kommen, wobei nach der bestandsaufnahme lediglich vier Bäume mit unbesetzten Kleinhorsten geholt werden .

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **1.1 V: Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht - *Dryocopus martius*

Rote-Liste Status Deutschland: *Bayern: * **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status im UG: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region:**
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht brütet gerne in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil.

Lokale Population:
 Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere des Schwarzspechts in den Kiefernwälder erfasst. Zwei davon befinden sich südlich der A 6 in 100 bzw. 150 m Entfernung zur neuen Fahrbahn. Die gesamten Kiefernwälder bieten der Art potenziellen Lebensraum. Die Vorkommen im Gesamtraum bilden die lokale Population.
 Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten
 Durch das Ausbauvorhaben werden ca. 12 Bäume mit Höhlen und Spalten geholt. Zudem rückt die BAB A 6 an die Brutreviere von 2 Brutpaaren des Schwarzspechts heran. Für den relativ anspruchsvollen Schwarzspecht könnte dies eine kritische Reduzierung seines Quartierangebots bedeuten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **4 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel (Freistellen von Altbäumen)**

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots
 Die bauzeitliche Störung benachbart zum Baufeld liegender Schwarzspecht-Reviere ist zeitlich begrenzt, wobei insgesamt nicht zu besorgen ist, dass es aufgrund von Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schwarzspecht - *Dryocopus martius*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch das Ausbauvorhaben wird das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.
Durch die Holzungen im Baufeld könnte es zunächst zu Tötungstatbeständen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Zeitlich beschränkte Holzung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger - *Acrocephalus scirpaceus*

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status im UG: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Teichrohrsänger bevorzugt Schilfröhrichte von Verlandungszonen größerer und kleiner, stehender oder langsam fließender Gewässer. Brutnachweise bestehen an Natur-, Speicher- und Stauseen, Hochwasserrückhaltebecken sowie mit Röhricht gesäumten Fließgewässern.

Lokale Population:

In einem der beiden Kleingewässer unmittelbar neben der Tank- und Raststätte „Kammersteiner Land Nord“ nördlich Autobahn wurde ein Revier des Teichrohrsängers nachgewiesen. Der Brutbestand der Art im Gesamttraum wird als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Ausbauprojekt wird der Brutplatz des Teichrohrsängers nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahme erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Durch die Nähe der Tank- und Rastanlage zum Brutrevier und der damit verbundenen Vorbelastung durch Lärm wirkt sich der Baubetrieb des Ausbauprojekts nicht merklich aus. Der Erhaltungszustand der Art bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahme erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Durch den Ausbau der A 6 wird kein Brutplatz des Teichrohrsängers bau- oder anlagebedingt überbaut. Eine Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - - -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach der Prüfung des Bestandes sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten in Kapitel 4 kann für die **Zauneidechse** eine Beeinträchtigung bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Kap. 2.5 und 3 ff. dargelegt.

Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Der Ausbau der bestehenden Autobahn stellt gegenüber jedweder anderer Variante die naturschutzfachlich beste Alternative dar. Ein Neubau an anderer Stelle verursacht im Vergleich zum Ausbau der bestehenden Autobahn eine Neuzerschneidung sowie unzweifelhaft deutlich größere Eingriffe und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten. Die einseitig südseitige Erweiterung hat zudem den Vorteil, dass auf der Nordseite – gegenüber auf der Südseite – deutlich mehr artenschutzrechtlich wertvollere Lebensraumstrukturen erhalten werden können (z. B. für die Zauneidechse).

Wahrung des Erhaltungszustandes

Vor Baubeginn werden auf den Potenzialflächen mit Funden der Zauneidechsen diese abgefangen und umgesiedelt (2.2 V). Dafür werden auf einer externen Ausgleichsfläche im selben Naturraum großflächig Ersatzlebensräume hergestellt (5 A CEF). Zudem entstehen auf der Nordseite der A 6 infolge der südseitigen Verschiebung der Fahrbahnen vor dem südexponierten Waldrand breite Rückbaustreifen. Hier sind mit der Ausgleichsmaßnahme 6 A entlang der A 6 breite, magere Gras- und Krautfluren und Gehölzstrukturen vorgesehen. Diese Bereiche dienen auch der Neuschaffung und Vernetzung von Lebensräumen für die Zauneidechse.

Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- o = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- o = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- o = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "o" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- o = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja
- o = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017)

o	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

oo	ausgestorben
o	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)³

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg